

**18 O 231/07**

**B e s c h l u s s**

In dem Rechtsstreit

des Herrn Frank Poschau, Zum Barnhae 2 a, 24634 Padenstedt,

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigte: 1. Rechtsanwälte Prox, Alnor und Cornand,  
Hamburger Straße 24, 24568 Kaltenkirchen (K-00014-06);  
2. Rechtsanwälte Kampe & Partner, Großflecken 11, 24534 Neumünster (2798/12 Wi) -

gegen

R + V Allgemeine Versicherung AG, vertreten durch den Vorstand Bernhard Meyer,  
Tanusstraße 1, 65193 Wiesbaden,

- Beklagte -

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Wolf, Schülke und Partner, Notkestraße 9,  
22607 Hamburg (00087-06 RA.W/dh);

Nach dem Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom  
20. Juni 2013 und dem Beschluss des Bundesgerichtshofes in Karlsruhe vom 12. Februar  
2014 werden die von dem Kläger an die Beklagte zu erstattenden Kosten des  
Rechtsstreits festgesetzt auf insgesamt

**48.779,06 €**

(in Worten: Achtundvierzigtausendsiebenhundertneunundsiebzig und 06/100 Euro),

die ab 11. Juli 2013 auf 39.550,73 €

und ab 20. Februar 2014 auf 9.228,33 € jeweils mit 5 Prozentpunkten über dem  
Basiszinssatz (§ 104 Abs. 1 S. 2 ZPO) zu verzinsen sind.

Das Urteil vom 20. Juni 2013 ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung  
durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren  
Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von  
110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Der Beschluss vom 12. Februar 2014 ist vollstreckbar.

In diesem Verfahren sind durch das Gericht diverse Gutachten zu dem Klagbegehren in Auftrag gegeben worden. Ausweislich des Urteils vom 20. Juni 2014 haben die durch das Gericht eingeholten Gutachten zur Klagabweisung geführt, insbesondere hat der Kläger, die ihm obliegenden Beweise nicht geführt. Mithin war Einschaltung einer Detektei durch die Beklagte nicht notwendig im Sinne von § 91 ZPO.

Gegen diese Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € übersteigt. Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 € nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die sofortige Beschwerde bzw. Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem Landgericht Kiel, Schützenwall 31 - 35, 24114 Kiel einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde beziehungsweise die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des Landgerichts Kiel. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem Landgericht Kiel eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerdeschrift beziehungsweise die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde beziehungsweise Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Kiel, 8. August 2014  
Landgericht, 18. Zivilkammer

Kirchmann  
Rechtspfleger